

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 53.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Siegeleien. S. 789.

(Nr. 2435.) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Siegeleien. Vom 16. Dezember 1897.

Auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath beschlossen:
Die Gültigkeitsdauer der in der Bekanntmachung vom 27. April 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 148) veröffentlichten Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Siegeleien wird bis zum Ablaufe des Jahres 1898 verlängert.

Berlin, den 16. Dezember 1897.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Verordnungsblatt.

N. 23.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung der Zahl der Abgeordneten in den Reichstagen des Norddeutschen Bundes vom 1. October 1867.

19
Auf Grund des §. 130a der Grundgesetzgebung hat der Bundesrath beschlossen:
Die Mitgliederzahl der in der Bundesversammlung vom 27. April 1867 (Reichs-Gesetz S. 148) vereinigten Reichstagen über die Festsetzung der Abgeordneten und jenen Reichstagen in Reichstagen mit bis zum Ablauf des Jahres 1868 verlängert.

Berlin, am 16. December 1867.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Helldorf.